

**Hausordnung der Universität zu Lübeck
vom 18. Februar 2013**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Hausordnung gilt für die vom Land Schleswig-Holstein der Universität zur Nutzung überlassenen Gebäude sowie für die sonstigen der Universität zur Nutzung überlassenen Räume.

(2) Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Universität und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Universität obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörige der Universität, Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen der Universität und alle Personen, die sich auf dem Gelände bzw. in den Räumen der Universität aufhalten.

(3) Diese Hausordnung wird ergänzt durch die Hausordnungen des Herrenhauses bzw. Gästehauses (deutsch- und englischsprachig) Anlage 1, den Gebäudeplan Anlage 2 und die Schlüssel-/Schließrichtlinien.

**§ 2
Hausrecht**

(1) Inhaber des Hausrechts ist die Präsidentin oder der Präsident der Universität, die oder der insoweit von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten wird.

(2) Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, ihrer oder seiner Vertretung und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.

(3) Hausrechtsbeauftragte sind folgende Universitätsmitglieder:

1. für das Verwaltungsgebäude und alle zentralverwalteten Räume, die Kanzlerin oder der Kanzler,
2. für den Bereich der jeweiligen Einrichtung, die jeweilige Leitung,
3. für die Ausschüsse der Sektionen bzw. die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesenen Räume, die Ausschussvorsitzenden,
4. während der Sitzungen von Kollegialorganen der Universität und ihrer Gremien, die Sitzungsleitung,
5. während der Lehrveranstaltungen, die Lehrpersonen,
6. im Einzelfall beauftragte Universitätsmitglieder.

(4) Die Hausrechtsbeauftragten können sich in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.

(5) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.

§ 3 Benutzungsregelungen

(1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kanzlerin oder den Kanzler. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.

(2) Sämtliche Störungen eines geordneten Universitätsbetriebes sind untersagt. Insbesondere ist zu unterlassen:

- vermeidbare Lärmbelästigung,
- das Rauchen in allen Gebäuden der Universität,
- Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol, Medikamenten- oder Suchtmittelgebrauch,
- das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Aushängen an hierfür nicht vorgesehenen Orten.

(3) Grundlage für die Benutzung der Lehrräume, der Bibliothek, der Hörsäle, der Labore, der Sporthallen und Sportanlagen bilden die Belegpläne sowie die für die jeweiligen Räume geltenden Benutzungsordnungen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume verantwortlich, soweit dies möglich ist.

(4) Alle Universitätsmitglieder sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Außenanlagen. Aufgetretene Schäden und Diebstähle sind sofort der Zentralen Universitätsverwaltung (Tel.: 3050) mitzuteilen.

(5) Veränderungen in der Mobiliarausstattung und Ausrüstung der einzelnen Gebäude und Räumlichkeiten der jeweiligen Institute und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung und Meldung an das Dezernat II (Verwaltungs-Service-Center), s. Inventarisierungsrichtlinie.

(6) Für den Verschluss der Dienstzimmer sowie der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume.

(7) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten.

(8) Die Vorrichtungen zu Unfallverhütungen und zum Brandschutz sind so zu erhalten, dass sie jederzeit gebrauchsfähig sind. Sie dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall oder Brand herbeizuführen, sind unverzüglich der oder dem mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Person oder dem Hausmeisterservice zu melden bzw. im Notfall selbst Abhilfe zu schaffen.

(9) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungsgegenständen oder Arbeitsgeräten verursacht, hat den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

(10) Die Mitnahme von universitätseigenen Gegenständen aller Art durch Hochschulmitglieder ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Leitung der entsprechenden Universitätseinrichtung statthaft.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Forschungsflächen, Lehrgebäude und Mitarbeitergebäude sind vor 07:00 Uhr bzw. nach 17:00 Uhr sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen geschlossen zu halten, sofern Veranstaltungen dem nicht entgegenstehen. Abweichungen werden durch Aushang am Eingang der Gebäude bekannt gegeben.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Gebäude beim Verlassen zu verschließen.

§ 5

Verkehrsordnung

Die Bestimmungen der Park- und Verkehrsordnung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) sowie der Straßenverkehrsgesetze sind zu beachten.

§ 6

Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

(1) Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen wie etwa

- das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
- das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
- das Veranstalten von Sammlungen sowie von Wahlen,
- das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und Dienstleistungen und das Sammeln von Bestellungen,
- die Durchführung von Befragungen außer für Zwecke von Forschung und Lehre,
- das Fotografieren und Filmen in der Universität außer für Zwecke von Forschung und Lehre

auf den von der Universität verwalteten Grundstücken bedürfen der Genehmigung durch die Inhaber oder den Inhaber des Hausrechts oder der bzw. des Hausrechtsbeauftragten.

(2) Eine parteipolitische Betätigung ist in den Gebäuden und auf den von der Universität verwalteten Grundstücken nicht zulässig.

(3) Die Benutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Universität selbst sind, richtet sich nach den Regelungen der Richtlinie für die Benutzung von Gebäuden der Universität zu Lübeck und die Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen und Mieten für Unterkünfte.

§ 7

Mitführen von Hunden

(1) Das Mitführen von Hunden in den Gebäuden gemäß § 1 Abs. 1 ist unzulässig. Ausgenommen sind Diensthunde, Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde.

(2) Das Mitbringen von Hunden an den Arbeitsplatz für die Dauer der Ausübung des Dienstes ist grundsätzlich unzulässig. Auf Antrag kann die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts oder die oder der zuständige Hausrechtsbeauftragte (§ 2) eine Genehmigung erteilen, soweit eine Störung

des Arbeitsklimas ausgeschlossen ist. Jedes Mitglied der Universität kann dieser Genehmigung widersprechen, soweit es eine räumliche und unmittelbare Beschwer behauptet. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts oder die oder der zuständige Hausrechtsbeauftragte (§ 2) prüft die Beschwer und widerruft die Genehmigung bei Vorliegen der behaupteten Tatsachen.

§ 8

Ahndung von Verstößen

(1) Die mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen sind befugt, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer des Hauses zu verweisen.

(2) Strafanträge und Strafanzeigen obliegen der Präsidentin oder dem Präsidenten oder seiner Vertretung.

§ 9

Haftung

(1) Die Universität haftet außer bei Vorsatz nicht für Sachschäden, die auf dem Universitätsgelände eingetreten sind. Für Schäden (Personen- und Sachschäden), die Mitgliedern oder Angehörigen der Universität sowie solchen Personen entstehen, die sich mit der Zustimmung der Universität auf dem Gelände bzw. in ihren Gebäuden aufhalten, haftet die Universität grundsätzlich nur im Falle vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verhaltens ihrer Bediensteten. Bei einfacher Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten haftet die Universität nur dann, wenn die oder der Geschädigte nicht auf andere Weise, z. B. durch Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, Ersatz zu erlangen vermag. Der Nachweis des Verschuldens (Vorsatz, grobe oder einfache Fahrlässigkeit) obliegt in jedem Fall der oder dem Geschädigten. Eine Haftungsminde rung bzw. ein Haftungsausschluss wegen eigenen Verschuldens der oder des Geschädigten bleibt unberührt. Eine Haftung ohne Nachweis schuldhaften Verhaltens von Bediensteten der Universität ist ausgeschlossen, soweit nicht eine gesetzliche Gefährdungshaftung gegeben ist.

(2) Hinsichtlich der Teilnahme am Fahrzeugverkehr auf dem Campus Lübeck wird darauf hingewiesen, dass es sich um das Gelände des UKSH handelt. Dieses Gelände ist dessen Hausrechtsbereich mit tatsächlich stattfindendem öffentlichem Verkehr. Das bedeutet, dass sowohl hinsichtlich der Teilnahme als auch der Haftung die Regelungen der Straßenverkehrsgesetze Anwendung finden. Dementsprechend haftet nicht die Universität.

§ 10

Behandlung von Fundgegenständen

Fundgegenstände sind umgehend unter Angabe des Fundortes in der Poststelle der Zentralen Universitätsverwaltung abzugeben. Alle Fundgegenstände werden für die Dauer von acht Wochen von der Universität aufbewahrt und an diejenige Person herausgegeben, die glaubhaft macht, Eigentümerin oder rechtmäßiger Besitzerin zu sein. Nach Ablauf des oben genannten Zeitraums können Fundsachen verwertet werden.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Anlage 1 : Hausordnung Gästehaus

Hausordnung

(Stand 18.02.2013)

1. Kontaktperson
2. Notfälle
3. Rauchverbot
4. Auszug
5. Reinigung der Gästezimmer
6. Küche
7. Telefon
8. Waschgelegenheit
9. Parkmöglichkeit
10. Fahrräder

Bitte nehmen Sie Rücksicht und halten die Nachtruhezeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr ein.

1. Kontaktperson

Wenn Sie Fragen haben zu Ihrem Aufenthalt im Gästehaus der Universität zu Lübeck wenden Sie sich bitte an:

Bernadette Sagel
Akademisches Auslandsamt
Haus 2, Zimmer 9
sagel@zuv.uni-luebeck.de
Tel.: +49 451 500 3012
Fax: +49 451 500 3016

House rules

(updated February 2013)

1. Contact Person
2. Emergencies
3. Non-Smoking Area
4. Departure
5. Cleaning of the Guest Rooms
6. Kitchen
7. Telephone
8. Washing facilities
9. Parking
10. Bikes

Please respect the rest period from 10 p.m. until 7 a.m.

1. Contact person

If you have any questions regarding your stay in the guest house please contact:

Bernadette Sagel
International Office
House 2, room 9
sagel@zuv.uni-luebeck.de
Tel.: +49 451 500 3012
Fax: +49 451 500 3016

2. Notfälle

Sollten Probleme technischer oder sanitärer Art (z. B. bei Heizungsausfall, Wassermangel usw.) auftreten, wenden Sie sich bitte an unseren Hausmeister Herrn Gottthilf (Piepernr. 06-1296). In Notfällen am Wochenende wenden Sie sich bitte an

**die Hauptpforte: 3116 oder
die Technik-Hotline: 5555**

3. Rauchverbot

Im gesamten Gästehaus herrscht Rauchverbot! Einen Aschenbecher finden Sie vor dem Gästehaus.

4. Auszug

Die Zimmer müssen am Abreisetag bis spätestens 8.30 Uhr geräumt sein. Fällt die Abreise auf einen Sonnabend oder Sonntag, nehmen Sie den Auszug bitte bis 10.00 Uhr vor.

Bitte sagen Sie dem Hausmeister oder im Akademischen Auslandsamt etwa eine Woche vor Ihrem Auszug Bescheid, wenn Sie große Mengen von Müll haben. Der Hausmeister hilft Ihnen bei der Müll-Entsorgung.

5. Reinigung der Gästezimmer

**Montags: untere Etage
Mittwochs: Bäder aller Zimmer
Freitags: obere Etage**

Die Zimmer müssen bis 9.00 Uhr für die Reinigungskraft zugänglich sein. Wenn Ihr Zimmer nicht gereinigt werden soll, bitte hängen Sie das Schild „Bitte nicht stören“ an die Tür.

2. Emergencies

Should any technical or sanitary problems occur (e.g. such as a breakdown of the heating system or a shortage of water), please contact our caretaker Mr. Gotthilf (only during the week; beeper no. 061296). In emergencies during the weekend please contact:

University's main entrance: (500) 3116 or
technical hotline: (500) 5555

3. Non-smoking area

Smoking is not allowed anywhere in the guesthouse! You will find an ashtray in front of the guesthouse.

4. Departure

On leaving day please move out latest at 8.30 a.m. If you are leaving on a Saturday or Sunday, please move out latest at 10 a.m.

Please inform the housekeeper or the International Office one week before your departure if you have more rubbish than usual. The housekeeper will help you with the waste disposal.

5. Cleaning of the guest rooms

mondays: ground floor
wednesdays: bathrooms in all rooms
fridays: first floor

The cleaner needs access to your room until 9 a.m. If you don't want your room to be cleaned please put the sign "Do not disturb" on the door.

Die Bettwäsche wird alle 14 Tage, die Handtücher werden 1 x pro Woche gewechselt.

6. Küche

In der Küche stehen Ihnen ein Schrankfach und ein mit Ihrer Zimmernummer versehenes Kühlfach zur Verfügung.

Es ist wichtig, dass jeder nach Benutzung die Küche in einem ordentlichen Zustand hinterlässt. Wir bitten Sie, das Geschirr sorgfältig zu spülen und einzuordnen, sowie auch den Herd nach Benutzung selbst zu reinigen.

Bitte vermeiden Sie das Überkochen des Essens.

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die anderen Gäste. Alle müssen die Möglichkeit haben, ihr Essen vorzubereiten.

Wichtige Hinweise:

- **Bitte denken Sie vor Ihrer Abreise daran, eventuelle Speisen aus dem Kühlschrank zu entfernen.**
- Offenes Feuer in der Küche ist nicht erlaubt.

7. Telefon

Mit den Telefonapparaten auf den Fluren können Sie innerhalb des Geländes der Universität zu Lübeck und des UKSH telefonieren.

8. Waschgelegenheit

Eine Waschmaschine und ein Trockner stehen in Raum 115 des Gästehauses zur Verfügung. Der Raum ist ebenfalls mit dem Zimmerschlüssel zu öffnen.

Bitte halten Sie das Treppenhaus und die Flure für den Notfall als Fluchtweg immer frei.

Bed sheets will be changed every two weeks, towels once a week.

6. Kitchen

In the kitchen you will find a shelf and a case in the refrigerator with your room number on it.

You are kindly requested to clean the kitchen after you have cooked your meal. Please clean the dishes and put them back into the cupboard. Please do not forget to clean the stove and the oven after using it.

Please avoid any boil over while cooking.

Please be considerate of the other guests. All guests should have the possibility to use the kitchen.

Important information:

- **Before leaving, please put everything back in your private cases.**
- **Open fire is not allowed in the guesthouse.**

7. Telephone

You may call any number within the campus with the telephones on the floors.

8. Washing

You will find a washing machine and a tumbler in room 115. The washing room can be opened with your room key.

Please keep the staircase and the corridors always free for emergencies.

9. Parkmöglichkeit

Sie können Ihr Fahrzeug auf den Parkplätzen des Institutes für Biomedizinische Optik (Haus 81) abstellen. Sie sind von der Ratzeburger Allee aus über die Nebenzufahrt der Universität zu erreichen.

Die Schranke ist nur mit einer Zufahrtsberechtigungskarte zu passieren. Diese Karte erhalten Sie im Akademischen Auslandsamt.

10. Fahrräder

Stellplätze (nicht überdacht) für Fahrräder sind vor dem Gästehaus vorhanden. Die Fahrräder dürfen nicht im Gästehaus abgestellt werden. Sie dürfen nicht im Zimmer aufbewahrt werden.

9. Parking

You can use the car park of the Institute for Biomedical Engineering (house 81). It can be reached from the Ratzeburger Allee via the secondary entrance of the University to Lübeck.

The gate can only be passed with an admission card for parking. This card is available at the International Office

10. Bikes

Please leave your bike outside the guesthouse. It is not allowed to keep the bike inside the guesthouse or in the rooms.

Anlage 2: Gebäudeplan

Die Hausordnung umfasst folgende Gebäude:

Campus Lübeck, Ratzeburger Allee 160:

Die universitären Gebäude Nr. 1 / 2/ 53 / 60/ 61/ 62/ 63/ 64/ 65/66 / 69 / 70 / 78 / 80/ 81
(mit dem Containergebäude Bauteil 300) / 82.

Folgende Gebäude in den Bereichen / Räumlichkeiten, in dem sie von universitären Einrichtungen bzw. Instituten belegt sind:

Gebäude 21, 29, 40 (die von der Universität im Zentralklinikum genutzten Hörsäle) und 50
(Gemeinsame Tierhaltung im Transitorium).

Außerhalb des Campus Lübeck:

Königstraße 42, 23552 Lübeck

Falkenstraße 56, 23562 Lübeck